

Kreisverordnung  
zum Schutze von Landschaftsteilen  
in der Gemeinde Grönwohld  
vom 12. Januar 1971

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet :

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Grönwohld mit Ausnahme der in genehmigten Bauleitplänen ausgewiesenen Baugebiete und der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Grönwohld“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen :

a) Die im wesentlichen bebaute Ortslage der Gemeinde mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet erstreckt sich mit einigen Unterbrechungen schlauchartig in Nordsüdrichtung beiderseits der Kreisstraße 32/79 (K 32/79) sowie nördlich und südlich der Kreisstraße 31 (K 31) und westlich der Eisenbahnlinie Tritttau-Schwarzenbek. Es grenzt im Norden nahe an den „Kupfermühlenteich“ und an den „Trittauer Mühlenbach“, im Süden nahe an die Gemeindegrenze, im Westen an die „Drahtmühle“. Es besteht aus vier Teilen, die von einer Linie begrenzt werden, die wie folgt verläuft :

aa) 25 m südöstlich des „Trittauer Mühlenbaches“, und zwar dort, wo er im nördlichen Bereich der genannten Ortslage die K 32/79 unterquert, verläuft sie in dem genannten Abschnitt parallel zum Bachlauf südwestwärts bzw. westwärts. Nach etwa 150 m, den Windungen des Bachlaufs

entsprechend, knickt sie südwärts ab und folgt dem Südwestrand eines Gemeindegeweges in südlicher Richtung. Sie stößt auf die K 32/79 und folgt ihr etwa 90 m weit südwärts. Sie knickt westwärts ab und verläuft in einem Abstand von 25 m östlich parallel zum „Trittauer Mühlenbach“ südwärts. Sie überquert die Kreisstraße 31 (K 31) und folgt ihrem Südrand etwa 15 m weit westwärts. Sie knickt südwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 65 m weit. Sie knickt ostwärts ab und verläuft in dieser Richtung bis zu einem Abstand von etwa 35 m zur K 32/79. Sie knickt südsüdwestwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 100 m weit. Anschließend verläuft sie in einem Abstand von 60 m parallel zur K 32/69 und knickt nach etwa 145 m ostwärts ab. Sie stößt auf die K 32/79 und folgt ihr 55 m weit südwärts, überquert sie und verläuft in einem Abstand von durchschnittlich etwa 60 m parallel zur genannten Straße nordwärts. Nach 95 m knickt sie südostwärts ab und stößt auf einen Gemeindegeweg. Sie folgt ihm nordwärts, überquert einen weiteren Gemeindegeweg und folgt dessen nördlichem Rand 10 m weit ostwärts. Sie knickt nordwärts ab und verläuft in dieser Richtung 60 m weit. Sie knickt westwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 25 m weit. Sie knickt nordwärts ab und behält diese Richtung im wesentlichen bei. Nach etwa 150 m knickt sie westwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 150 m weit. Sie knickt nordnordostwärts ab und stößt auf die K 31. Sie folgt deren nördlichem Rand 75 m weit westwärts. Sie knickt nordwärts ab und verläuft in dieser Richtung 70 m weit. Sie knickt westwärts ab und verläuft in dieser Richtung 80 m weit. Sie knickt südsüdwestwärts ab und verläuft in dieser Richtung 20 m weit. Sie knickt westwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 105 m weit. Sie knickt nordnordostwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 105 m weit. Sie knickt ostwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 60 m weit. Sie knickt nordwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 275 m weit. Sie knickt nordostwärts ab und wendet sich nach 50 m nordwärts. Sie stößt auf einen Gemeindegeweg, dessen nördlichem Rand sie nordwestwärts folgt. Anschließend folgt sie dem Ostrand der K 32/79 etwa 70 m weit nordwärts. Sie wendet sich dann zunächst nordnordostwärts und folgt so einem weiteren Gemeindegeweg bis fast an den „Kupfermühlenteich“ heran. Sie folgt dem Südrand einer Zufahrt, die südlich des genannten Teiches verläuft. Sie folgt dem Südufer des „Trittauer Mühlenbaches“ bis hin zu dem eingangs genannten Ausgangspunkt.

bb) Im Bereich der Siedlung „Papierholz“, nördlich der kleinen Beek, die in Ostwestrichtung verläuft, die K 32/79 unterquert und in den „Trittauer Mühlenbach“ mündet, verläuft sie in einem Abstand von 10 m parallel zur genannten Beek, und zwar im Bereich östlich der K 32/79 bis zu einem Abstand von 60 m zur genannten Kreisstraße und im Bereich westlich der K 32/79 bis zu einem Abstand von 90 m zur genannten Kreisstraße. Vom letztgenannten Punkt aus wendet sie sich nordostwärts und stößt auf einen Fußweg. Sie folgt dem Südrand dieses Fußweges ostwärts und verläuft über den Fußweg hinaus bis an die K 32/79. Sie folgt dem Westrand der K 32/79 etwa 35 m nordwärts. Sie überquert die K 32/79 und verläuft anschließend im wesentlichen in einem Abstand von 60 m parallel zu ihr

südwestwärts bis zu einem Abstand von 10 m zur eingangs genannten Beek.

cc) Im Bereich der Siedlung „Papierholz“, südlich der kleinen Beek, die in Ostwestrichtung ver-

läuft, die K 32/79 unterquert und in den „Trittau Mühlenbach“ mündet, verläuft sie in einem Abstand von 10 m parallel zur genannten Beek, und zwar im Bereich östlich der K 32/79 bis zu einem Abstand von 60 m zur genannten Kreisstraße und im Bereich westlich der K 32/79 bis zu einem Abstand von durchschnittlich etwa 80 m zur genannten Kreisstraße. Vom letztgenannten Punkt aus wendet sie sich südwärts. Sie folgt im wesentlichen den rückwärtigen Grundstücksgrenzen. Nach etwa 220 m knickt sie ostwärts ab und verläuft in einem Abstand von 60 m parallel zur K 32/79 südwärts. Etwa 40 m vor der südlichen Gemeindegrenze knickt sie, der Nutzungsgrenze folgend, ostwärts ab. Sie überquert die K 32/79 und verläuft in einem Abstand von 60 m im wesentlichen parallel zu ihr nordwärts bis zu einem Abstand von 10 m zur eingangs genannten Beek.

- dd) Im Bereich der „Drahtmühle“, zwischen dem „Drahtteich“ und dem „Trittau Mühlenbach“ gelegen, umrandet sie im wesentlichen die westlich der Eisenbahnlinie Trittau-Schwarzenbek und nördlich sowie südlich der K 31 gelegenen, in der Mehrzahl bebauten Flächen.
- b) Im Südwesten der Gemeinde umrandet sie eine Fläche, die zwischen der K 31 im Norden und dem Radwanderweg im Süden gelegen ist. Dabei verläuft sie, aus Richtung Trittau kommend, zunächst in einem Abstand von 10 m parallel nördlich zum Radwanderweg. Nach etwa 220 m stößt sie auf den Radwanderweg selbst und folgt dessen nördlichem Rand 100 m weit westwärts. Sie knickt nordwärts ab und folgt dem Südrand der K 31 ostwärts. Sie stößt auf einen Gemeindegrenze und folgt ihm südwärts bis zur Gemeindegrenze. Sie folgt der Gemeindegrenze, bis ein Abstand von 10 m zum genannten Radwanderweg erreicht ist.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Grönwohld“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5.000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 60 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Lütjensee eingesehen werden.

## § 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten :

- Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss zu stören;
- Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nischholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

## § 4

Unberührt bleiben

- Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

## § 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

## § 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Stormarn (Amtsbezirk: Lütjensee) vom 18. Februar 1939, Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 4. März 1939, Ausgabe B, Stück 9, Seite 77/78 — soweit die Gemeinde Grönwohld betroffen wird — außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 12. Januar 1971

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde